

# Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von Mitarbeitenden der Konzern-(IT)-Sicherheit

*Ganzheitlichen Sicherheitsansatz forcieren – Option zur Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung von Mitarbeitenden im KRITIS-Dachgesetz und NIS-2-Umsetzungsgesetz schaffen*

**07. März 2024**

## **Executive Summary: Freiwillige Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen als Eckpfeiler ganzheitlicher Sicherheits-Schutzkonzepte ermöglichen**

Der Schutz von Unternehmen vor Spionage, Sabotage, Wirtschafts- sowie Cyberkriminalität setzt ein ganzheitliches Schutzkonzept voraus. Neben organisatorischen und technischen Maßnahmen müssen auch die Mitarbeitenden integraler Bestandteil ganzheitlicher Sicherheitsansätze sein. Stetige Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind hier die zentralen Bausteine. Daneben kann die Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von aktuellen und künftigen Mitarbeitenden, die in sicherheitsrelevanten Unternehmensbereichen tätig sind, im Sinne des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes einen Beitrag zur Resilienz von Unternehmen leisten. Bislang fehlt eine gesetzliche Grundlage, die definiert, wie Unternehmen rechtssicher überprüfen lassen können, ob Bewerbende, Mitarbeitende sowie Dienstleistende, die für die Entwicklung und Umsetzung von physischen und digitalen Schutzkonzepten im Rahmen des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes (NIS2UmsuCG) sowie des KRITIS-Dachgesetzes (KRITIS-DG) zuständig sind, zuverlässig und vertrauenswürdig sind.

Die deutsche Industrie fordert die Bundesregierung im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zum NIS2UmsuCG sowie KRITIS-DG auf, die in Artikel 14 der Resilience-of-Critical-Entities-Richtlinie ((EU) 2022/2557) angelegte Möglichkeit zur Schaffung einer freiwilligen Zuverlässigkeits- / Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung von Mitarbeitenden bei der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen in Deutschland zu implementieren. Die freiwillige Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung sollte – analog zur Sicherheitsüberprüfung und zur Zuverlässigkeitsüberprüfung – durch staatliche Stellen erfolgen. Ein geeigneter rechtlicher Rahmen ist hierfür zu schaffen. Von der Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung (VWÜ) soll explizit die Luftverkehrswirtschaft, für die bereits die Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) nach § 7 Luftfahrtsicherheitsgesetz (LuftSiG) geschaffen wurde, ausgenommen werden, um Doppelprüfungen auszuschließen. Gleiches gilt für die bestehenden verpflichtenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen für das Sicherheitsgewerbe gemäß dem Bewacherregister (zukünftig: Sicherheitsgewerberegister). Die VWÜ ist ferner in Ergänzung zur bestehenden staatlichen Sicherheitsüberprüfung im Geheim- und vorbeugendem personellen Sabotageschutz angelegt. Außerdem muss gewährleistet werden, dass sich die VWÜ in das Zusammenspiel mit bestehenden Überprüfungsmöglichkeiten einfügt, ohne diese zu beeinträchtigen. Die VWÜ sollte auf drei Prämissen fußen:

1. **Freiwilligkeit:** Unternehmen, die dem NIS2UmsuCG und / oder dem KRITIS-DG unterliegen, sollten die Möglichkeit erhalten, für einen eng umrissenen Personenkreis bei staatlichen Stellen eine Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen beantragen zu können, wenn sie dies im Rahmen ganzheitlicher Schutzkonzepte für angezeigt erachten.

2. **Enger Personenkreis:** Unternehmen sollten ausschließlich für Mitarbeitende, Bewerbende sowie Dienstleistende, die gemäß KRITIS-DG und NIS2UmsuCG Risikominimierungsmaßnahmen entwickeln, umsetzen und überprüfen, eine Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung beantragen können. Hierbei handelt es sich üblicherweise um Mitarbeitende, Bewerbende und Dienstleistende in den Bereichen der Konzernsicherheit, IT-Administration und Informationssicherheit eines Unternehmens.
3. **Prinzipien & Verfahrensweisen der Sicherheitsüberprüfung:** Die Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung sollte auf den Prinzipien und Verfahrensweisen der Sicherheitsüberprüfung nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz aufbauen und diese an die aktuellen Gegebenheiten – wie die zunehmende Relevanz von Anbahnungen über Social Media – anpassen.

### **Kurz & knapp: Ausgestaltung der Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung**

Um ganzheitliche Schutzkonzepte implementieren zu können, fordert die deutsche Industrie, dass im NIS2UmsuCG sowie im KRITIS-DG für Unternehmen die Möglichkeit geschaffen wird, für Personen, die die in diesen Gesetzen genannten Risikominimierungsmaßnahmen in einem Unternehmen entwickeln und umsetzen, bei den Sicherheitsbehörden respektive dem Landes- / Bundeswirtschaftsministerium Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen (VWÜ) beantragen zu können. Angesichts der derzeit angespannten Haushalts- und Personallage in der öffentlichen Verwaltung, wäre die deutsche Industrie bereit, die mit einer solchen VWÜ verbundenen Verwaltungskosten mindestens anteilig zu tragen. Diese Bereitschaft gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- **Prüftiefenbezogene Gebührenhöhe:** Die für eine Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung erhobene Gebühr sollte maximal die tatsächlich anfallenden Kosten decken und je nach Prüftiefe gestaffelt sein.
- **Feste Höchstdauer:** Die Überprüfung sollte – je nach Prüftiefe – innerhalb von maximal zwei Monaten abgeschlossen sein.
- **Bedarfsgerechte Prüftiefe:** Unternehmen müssen die Prüftiefe abhängig von ihren Bedarfen aus zwei Kategorien frei wählen können.
- **Volldigitaler Antrags- und Bearbeitungsprozess:** Der Antrags- und Bearbeitungsprozess muss Ende-zu-Ende digital erfolgen können, die Möglichkeit zur digitalen Signatur muss geschaffen werden.
- **Zusätzliches Personal:** Der Staat muss das durch die Gebühren eingenommene Geld zweckgebunden in zusätzliche personelle und organisatorische Ressourcen in den zuständigen staatlichen Stellen direkt reinvestieren, um so die zügige Durchführung von Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen zu gewährleisten. Bisherige Überprüfungen sollten keinesfalls zukünftig länger dauern als bisher. Um einen Nachfrage-orientierten Kapazitätsaufbau zu gewährleisten, könnte daher, neben der stufenweisen Einführung der VWÜ, eine vorgelagerte Bedarfsprüfung notwendig sein.
- **Äquivalenz und keine Doppelüberprüfungen:** Um den Aufwand sowohl für Unternehmen als auch die öffentliche Verwaltung zu begrenzen, ist es zwingend geboten, dass eine sachgemäße Äquivalenz zwischen unterschiedlichen Kategorien der VWÜ, der Sicherheitsüberprüfungen sowie der Zuverlässigkeitsüberprüfung hergestellt wird. Unternehmen sollten für ein und dieselbe Person nicht zur Durchführung mehrerer ähnlich gelagerter Überprüfungen aufgefordert werden. Eine EU-weite Anerkennung sollte geschaffen werden.
- **Staatliche Durchführung:** Auf Antrag durch Unternehmen beim Bundeswirtschaftsministerium (oder einem Landeswirtschaftsministerium) sollte die Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary: Freiwillige Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen als Eckpfeiler ganzheitlicher Sicherheits-Schutzkonzepte ermöglichen .....</b>	<b>1</b>
Kurz & knapp: Ausgestaltung der Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung .....	2
<b>Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung: Zielsetzung und zu überprüfender Personenkreis .....</b>	<b>4</b>
<b>Abgrenzung zu bestehenden Überprüfungsformen .....</b>	<b>4</b>
<b>Sieben Anforderungen der deutschen Industrie an eine kostenpflichtige Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung von Mitarbeitenden .....</b>	<b>5</b>
1. Kosten an Prüftiefe ausrichten .....	5
2. Überprüfungsdauer auf maximal zwei Monate begrenzen .....	6
3. Digitalisierung des Antragsprozesses sowie e-Sicherheitsakte .....	7
4. VWÜ durch staatliche Stellen und nicht durch privatwirtschaftliche Akteure umsetzen .....	7
5. Zusätzliche Kapazitäten bei durchführenden Behörden schaffen.....	7
6. Kostenpflicht nur für freiwillig Überprüfungen .....	7
7. Anerkennung und Äquivalenz gewährleisten, unnötige Doppelüberprüfungen ausschließen.....	8
<b>Stufenweise Einführung jetzt starten .....</b>	<b>8</b>
<b>Weiterführende Anmerkungen für die Einführung .....</b>	<b>9</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>10</b>

## Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung: Zielsetzung und zu überprüfender Personenkreis

Die Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung nach KRITIS-DG und NIS2UmsuCG hat zum Ziel, Unternehmen speziell bei der Risikominimierung im Personalbereich zu unterstützen. Sie soll nur für einen sehr engen Personenkreis gelten und ausschließlich auf freiwilligem Ersuchen des Unternehmens durchgeführt werden.

Artikel 14 der Richtlinie zur Resilienz kritischer Einrichtungen ((EU) 2022/2557) folgend, sollten wichtige Einrichtungen und besonders wichtige Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, für Mitarbeitende, Bewerbende und Dienstleistende, die gemäß KRITIS-DG und im NIS2UmsuCG Risikominimierungsmaßnahmen entwickeln, umsetzen und überprüfen, eine Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung beantragen zu können. Dabei sollten die in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Kriterien für die Identifikation des Personenkreises gelten. Somit sollten Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen ausschließlich für Personen durchgeführt werden, die:

- sensible Funktionen in oder zugunsten der kritischen Einrichtung innehaben, insbesondere in Bezug auf die Resilienz der kritischen Einrichtung und
- berechtigt sind, über einen direkten Zugriff oder Fernzugriff auf ihre Räumlichkeiten, Informationen oder Kontrollsysteme zu verfügen, auch im Zusammenhang mit der Sicherheit der kritischen Einrichtung.

Je nach Prüftiefe der VWÜ sollten die Rechtstreue, die Erkenntnisse von Verfassungsschutzbehörden, auf Basis einer Selbstauskunft die finanzielle Situation sowie in herausgehobenen Fällen Auslandskontakte analysiert werden. Unternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, eine VWÜ sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch Bewerberinnen und Bewerber sowie Dienstleister beantragen zu können. Der Umfang einer solchen Überprüfung muss sich stets nach den Zugriffsmöglichkeiten und Entscheidungskompetenzen der zu überprüfenden Person richten, um den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der / des Betroffenen möglichst gering zu halten.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienstleistern sowie Subunternehmen, die in Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des KRITIS-DG sowie des NIS2UmsuCG unterliegen, tätig sind, sollte ebenso eine VWÜ beantragt werden können. Diese Personen haben analoge Zugriffsbefugnisse auf die Systeme zur Wahrung der physischen und digitalen Sicherheit, wie direkt bei dem Unternehmen beschäftigte Personen und müssen gleichsam vertrauenswürdig sein.

## Abgrenzung zu bestehenden Überprüfungsformen

Die VWÜ im Kontext der Umsetzung des NIS2UmsuCG und des KRITIS-DG verfolgt das Ziel, präventiv das Risiko zu minimieren, dass gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstleister vorsätzlich Schaden anrichten können, sei es im digitalen oder physischen Raum eines Unternehmens. Die Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit ist somit vergleichbar mit anderen Maßnahmen, die Unternehmen zum Schutz vor physischen und digitalen Risiken ergreifen. Diese Maßnahmen werden von den Unternehmen auf Basis ihrer eigenen Risikobewertung, wie sie von NIS2UmsuCG und KRITIS-DG gefordert wird, durchgeführt. Demgegenüber ergeben sich die ZÜP unmittelbar aus dem LuftSiG und die Sicherheitsüberprüfung aus der Erwartung des Staates, dass Personen, mit denen Verschlussachen geteilt werden sollen und die in sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen arbeiten, sicherheitsüberprüft sind.

Die ZÜP hat sich in der Luftverkehrswirtschaft und bei den Unternehmen der sicheren Lieferkette als zentraler Baustein der Konzernsicherheitsarchitektur und als Instrument zum Schutz vor Innentätern bewährt.<sup>1</sup> In Kombination mit den weitreichenden regulatorischen Anforderungen an die Sicherheitsprogramme von Unternehmen ist die ZÜP mittlerweile eine Grundlage für die störungsfreie Betriebs-erfüllung geworden. Zusätzliche regulatorische Verpflichtungen würden den Industrie- und Luftver-kehrsrstandort Deutschland im europäischen und globalen Wettbewerb schwächen, weswegen es eine Bereichsausnahme von der Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung für die Unternehmen der Luftverkehrs-wirtschaft geben sollte. Gleichzeitig wären vereinfachte und zügigere Bearbeitungsverfahren wün-schenswert, um auch kurzfristigen Personalbedarfen Rechnung zu tragen.

Die VWÜ ist auch nicht mit den etablierten Verfahren des Geheimschutzes und des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gleichzusetzen. Im gemeinsamen Interesse, die Werte der Bundesre-publik Deutschland zu verteidigen, nehmen Staat und Wirtschaft hier zusammen die Aufgaben des Schutzes von Informationen mit besonderer Bedeutung für die Interessen und den Bestand der Bun-desrepublik Deutschland (Verschlussachen) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (SÜG -AVV, VSA) (plus Absatz Geheimschutz) war. Ein Teil-bereich davon ist die Betreuung von Unternehmen, die im staatlichen Auftrag mit Verschlussachen befasst sind, sowie der vorbeugende personelle Sabotageschutz in Form der Mitwirkung bei Zuverläs-sigkeitsüberprüfungen; die Geheimschutzbehörden werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unterstützt. Es gilt, die diesbezüglich bestehenden Regelungen nicht auf Grund der Einführung einer VWÜ zu verändern.

## Sieben Anforderungen der deutschen Industrie an eine kostenpflichtige Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung von Mitarbeitenden

### 1. Kosten an Prüftiefe ausrichten

Die Gebührenhöhe für eine Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung (VWÜ) sollte maximal die direkt anfal-lenden Kosten widerspiegeln. Die Wahrung der physischen wie digitalen Sicherheit von Kritischen An-lagen sowie besonders wichtigen und wichtigen Einrichtungen ist ein wichtiger Baustein der nationalen Sicherheit. Sie darf daher nicht mit einer Marge versehen werden. Somit sollte auch eine besondere steuerliche Behandlung dieser im Kerninteresse des Staates liegenden Aufwendungen der Unterneh-men sichergestellt werden. Die von den Unternehmen zu tragenden Kosten müssten dann nicht in vollem Umfang auf die Kunden umgelegt werden, sondern würden zumindest teilweise von der Allge-meinheit getragen. Da die Sicherheit von Unternehmen auch im Interesse der Allgemeinheit ist, sollte auch eine anteilige direkte staatliche Beteiligung erwogen werden.

Die VWÜ sollte sich an den bekannten Klassen der staatlichen Sicherheitsüberprüfung orientieren, die primär für geheimschutzbetretene Unternehmen sowie im Rahmen des vorbeugenden personellen Sa-botageschutzes gemäß SÜG beziehungsweise der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung gelten. Dabei folgt ihre Durchführung jedoch einem anderen Ziel als die klassische Sicherheitsüber-prüfung. Während die staatliche Sicherheitsüberprüfung vorrangig auf Personen angewandt wird, die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben (sollen), weil sie Zugang zu Verschlussachen haben oder in sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen tätig sind, soll die VWÜ allen Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des NIS2UmsuCG respek-tive KRITIS-DG fallen, ermöglichen, präventiv das Risiko zu minimieren, dass gegenwärtige und

---

<sup>1</sup> Für den Sektor der Luftverkehrswirtschaft verweisen wir außerdem auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat zur Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV).

zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dienstleister vorsätzlich Schaden anrichten können, sei es im digitalen oder physischen Raum.

Die deutsche Industrie schlägt folgende zwei Formen der Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung von Personen, die in Unternehmen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig sind, sowie eine dazugehörige Gebührenhöhe vor:

- *einfache Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung (VWÜ 1)*: Eine VWÜ 1 sollte auf der Analyse der Selbsterklärung der zu überprüfenden Person unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beruhen. Diese Überprüfung wäre a priori umfassender als bei einem einfachen Führungszeugnis, für welches eine Verwaltungspauschale von 13 Euro erhoben wird. Eine einfache Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung sollte demnach den Normalfall einer Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung darstellen. Da eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Atomrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV) durch das Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung Unternehmen aktuell ca. 110 Euro pro zu überprüfender Person kostet und für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach LuftSiG bis zu 211,50 Euro veranschlagt werden, wäre für eine einfache Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung, die nur auf Ersuchen eines Unternehmens erfolgt, eine Höhe von 225 Euro akzeptabel.
- *erweiterte Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung (VWÜ 2)*: Bei der VWÜ 2 sollte neben der Selbstauskunft, der Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden auch eine freiwillige Selbstauskunft zur wirtschaftlichen Situation sowie das engere familiäre Umfeld betrachtet werden. Zu prüfen ist, ob im Rahmen der VWÜ 2 auch Social-Media-Aktivitäten der zu überprüfenden Person analysiert werden können, um potenzielle Anbahnungsversuche frühzeitig zu identifizieren. Ziel der freiwilligen Selbstauskunft zur wirtschaftlichen Situation wäre, die Anfälligkeit für Bestechung zu überprüfen, etwaige selbständige Tätigkeiten und Firmenverbindungen zu bewerten. Diese weitreichendere Überprüfung würde einen entsprechenden zusätzlichen Aufschlag rechtfertigen, der zu einer Gebühr für eine erweiterte Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung von 600 Euro führen könnte.

Ungeachtet der Bereitschaft der deutschen Industrie, sich anteilig an den Kosten, die bei der Durchführung einer VWÜ entstehen, zu beteiligen, sollte der Staat Sicherheitsüberprüfungen im Geheim- und vorbeugendem personellen Sabotageschutz sowie die ZÜP nach § 7 LuftSiG weiterhin zum bestehenden Kostenrahmen anbieten.

## **2. Überprüfungsdauer auf maximal zwei Monate begrenzen**

Eine Überprüfung von aktuellen und zukünftigen Mitarbeitenden sowie Dienstleistern sollte – je nach Prüftiefe – maximal vier bis acht Wochen dauern. Eine VWÜ mit einer Dauer von drei bis neun Monaten, wie es derzeit bei den staatlichen Sicherheitsüberprüfungen (mindestens) der Fall ist, ist nicht akzeptabel. Sie führt nicht nur zu zusätzlichen Kosten für das Unternehmen, da im Zweifel überprüfte Dritte die im Unternehmen anfallenden entsprechenden Aufgaben übernehmen müssen. Sie stellt zudem ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, da im Zeitraum einer Überprüfung sicherheitskritische Aufgaben nicht übernommen werden können, die für den Schutz der Einrichtung jedoch von hoher Relevanz wären. Bei einer einfachen Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung (VWÜ 1) wäre eine Prüfdauer von 14 Tagen wünschenswert, da durch solch einen zeitlichen Umfang insbesondere Bewerbungsverfahren nicht unnötig in die Länge gezogen werden würden, weil rasch Klarheit über die Vertrauenswürdigkeit eines potenziellen Mitarbeitenden bestünde. Dabei ist es essenziell, dass der Zeitrahmen zuverlässig eingehalten wird, um Planungssicherheit für die beauftragenden Unternehmen zu schaffen. Sollten die zuständigen Behörden die vorab zugesicherten Fristen nicht einhalten, sollte dies zu einer

Reduktion der vom beauftragenden Unternehmen zu entrichtenden Gebühr führen. Es muss außerdem gewährleistet werden, dass staatlichen Sicherheitsüberprüfungen im Geheim- und vorbeugendem personellen Sabotageschutz sowie Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach entsprechenden Fachgesetzen von dem zunehmenden Prüfaufkommen unberührt bleiben, da hier Verzögerungen in den Prüfungen als nochmals kritischer einzustufen sind.

### **3. Digitalisierung des Antragsprozesses sowie e-Sicherheitsakte**

Im Sinne der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sollte der Antragsprozess für eine VWÜ vollständig digital angeboten werden. Hierfür wäre das Organisationskonto, welches Bayern und Bremen im Rahmen der OZG-Umsetzung entwickelt haben, eine geeignete Portallösung als Einstieg zum entsprechenden Antragsformular. Dies würde die Antragsstellung signifikant beschleunigen, da das Nachreichen fehlender Angaben in digitaler Form erfolgen könnte. Daneben wäre zu prüfen, ob die so erstellten Überprüfungen in einer personalisierten e-Sicherheitsakte gespeichert werden können, um bei einem etwaigen Arbeitgeberwechsel die Überprüfung in einer gesicherten Umgebung auch an berechnigte Dritte weiterleiten zu können. Dies würde arbeitgeberwechselbedingte Mehrfachüberprüfungen von Personen reduzieren.

Ferner sollte im Antragsprozess – nicht wie aktuell bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung – auf eine händische Unterschrift verzichtet werden, um einen Ende-zu-Ende digitalisierten Antragsprozess zu ermöglichen. Es sollten digitale Signaturen oder eine Authentifizierung durch eine Schnittstelle zur AusweisApp2 oder dem ELSTER-Zertifikat ermöglicht werden.

### **4. VWÜ durch staatliche Stellen und nicht durch privatwirtschaftliche Akteure umsetzen**

Mit einer VWÜ würde ein verlässlicher, vergleichbarer Standard für entsprechende Überprüfungen geschaffen. Um eine risikoadäquate Prüftiefe zu gewährleisten, bedarf es des Zugriffs auf alle notwendigen Unterlagen – je nach Prüftiefe sogar eine Kooperation mit staatlichen Stellen in Drittstaaten. Hierfür erachtet die deutsche Industrie die Durchführung der VWÜ durch die in Deutschland für die Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Stellen als notwendig.

### **5. Zusätzliche Kapazitäten bei durchführenden Behörden schaffen**

Die deutsche Industrie ist zur (anteiligen) Kostenübernahme bei auf Ersuchen der Wirtschaft durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen nur unter der Prämisse einverstanden, dass durch die eingekommenen Gebühren direkt neue personelle Kapazitäten bei den zuständigen Behörden geschaffen werden. Um die oben genannten Verfahrensdauern zu gewährleisten und das Erheben einer Prüfgebühr zu rechtfertigen, ist das Einstellen einer ausreichend großen Anzahl neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rasch zu initiieren. Die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten würden durch die bei der Beantragung einer VWÜ anfallenden Verwaltungsgebühren refinanziert, wodurch der Staat keine Mehrkosten zu tragen hätte. Es ist von herausgehobener Bedeutung, dass es nicht zu einer zusätzlichen Verlängerung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach LuftSiG oder AtZüV kommt.

### **6. Kostenpflicht nur für freiwillig Überprüfungen**

Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen sollten nur so lange kostenpflichtig sein, wie sie ausschließlich auf freiwilliges Ersuchen eines Unternehmens durchgeführt werden. Sollten Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen zum Beispiel im Rahmen einer Novelle des NIS2UmsuCG oder des KRITIS-DG gesetzlich verpflichtend eingeführt werden, müsste ihre Durchführung – analog zu vergleichbaren Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten – ebenfalls kostenfrei oder für ein entsprechend reduzierte Verwaltungsgebühr erfolgen.

## 7. Anerkennung und Äquivalenz gewährleisten, unnötige Doppelüberprüfungen ausschließen

Für Wirtschaftszweige, wie der Luftverkehrswirtschaft, in denen bereits heute flächendeckend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuverlässigkeitsüberprüft sind, bedarf es einer Bereichsausnahme. Das heißt, für Mitarbeitende, für die eine ZÜP vorliegt, soll nicht zusätzlich eine VWÜ beantragt werden müssen respektive beantragt werden können. Angesichts einer bereits existierenden Vielzahl von Sicherheitsüberprüfungen unterschiedlicher Eindringtiefe treten wir dafür ein, die Anerkennung „höherwertiger“ Überprüfungen für „geringere“ prüfungswürdige Sachverhalte zu gewährleisten. So sollte eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz automatisch auch als VWÜ2 und als VWÜ1 anerkannt werden. Es ist davon auszugehen, dass es in verschiedenen Unternehmen erhebliche personelle Überschneidungen zwischen den verschiedenen Überprüfungsregimes geben wird. Es ist weder den betroffenen Personen noch den Unternehmen zumutbar, die Überprüfungen für eine Einzelperson mehrmals durchzuführen zu lassen. Für EU-weit tätige Unternehmen wäre es ferner sinnvoll, wenn eine EU-weite Anerkennung von Sicherheits-, Zuverlässigkeits- und Vertrauenswürdigkeitsüberprüfungen sichergestellt sein würde.

### Stufenweise Einführung jetzt starten

Circa 29.000 Unternehmen werden in den Anwendungsbereich des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes fallen. Sollte nur jedes Unternehmen fünf Sicherheitsüberprüfungen durchführen lassen, so wären auf einen Schlag 145.000 Überprüfungen der Vertrauenswürdigkeit von Mitarbeitenden notwendig. Während mittlere Unternehmen womöglich nur ein oder zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüfen lassen würden, sind es bei großen Unternehmen gut und gern 20 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da eine VWÜ fachlich geschulte personelle Ressourcen auf Seiten der Behörden verlangt, regen wir eine Einführung gestaffelt nach Unternehmenskategorie an. So wird das Antragsvolumen zeitlich gestreckt und eine rasche Bearbeitung der Anträge gewährleistet. Darüber hinaus erhalten die zuständigen Bundesministerien auf diese Weise die notwendige Zeit für die Einstellung des zusätzlich benötigten Personals.

- **Kategorie 1 – Betreiber Kritische Anlagen:** Betreiber Kritischer Anlagen, die unter das NIS2UmsuCG und / oder das KRITIS-DG fallen, sollten bis spätestens Oktober 2025 die Möglichkeit erhalten, jeweils bis zu fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüfen zu lassen. Den Unternehmen sollte ferner bis Oktober 2026 eine VWÜ aller mit dem Schutz einer Kritischen Anlage betrauten Personen ermöglicht werden. Betreiber Kritischer Anlagen sollten je nach Risikoexposition einer Tätigkeit eine VWÜ 1 oder VWÜ 2 für Mitarbeitende, Bewerbende und Dienstleistende der oben genannten Personengruppen beantragen können.
- **Kategorie 2 – alle weiteren besonders wichtigen Einrichtungen:** Besonders wichtigen Einrichtungen sollte spätestens ab März 2027 die Möglichkeit zur Beantragung einer VWÜ eingeräumt werden. Betreiber besonders wichtiger Anlagen sollten üblicherweise eine VWÜ 1 – und nur bei herausgehobener Risikoexposition eine VWÜ 2 – für Mitarbeitende, Bewerbende und Dienstleistende der oben genannten Personengruppen beantragen können.
- **Kategorie 3 – wichtige Einrichtungen:** Spätestens ab Oktober 2028 sollten auch wichtige Einrichtungen die Möglichkeit zur Beantragung einer VWÜ 1 für Mitarbeitende, Bewerbende und Dienstleistende der oben genannten Personengruppen haben.



## Weiterführende Anmerkungen für die Einführung

Bei der Einführung der Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung sollte ein möglichst bürokratiearmer Prozess angestrebt werden. Folgende Punkte sollten sichergestellt werden:

- **Antragsberechtigte:** Die Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung sollte durch eine im Unternehmen definierte verantwortliche Stelle initiiert werden können. Denkbar wäre hierfür z. B. die HR-Abteilung oder die mit der Beantragung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen oder Sicherheitsüberprüfungen betraute Stelle.
- **Wiederholung der Überprüfung:** Unternehmen müssen – analog zur Sicherheitsüberprüfung nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz – die Möglichkeit haben, die Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung in regelmäßigen Abständen erneut für bereits überprüfte Mitarbeitende stellen zu können.
- **Zuständige Behörden:** Unternehmen sollten die Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung – analog zu Überprüfungen im Kontext des vorbeugenden personellen Sabotageschutz nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz – beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder dem zuständigen Landes-Wirtschaftsministerium stellen können. Dadurch könnte auf die bestehenden Strukturen zurückgegriffen werden und über die eingenommenen Gebühren zielgerichteter Stellenaufbau innerhalb der bestehenden Strukturen geleistet werden. Die Überprüfungen sollten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt werden. So würde der Aufbau kostspieliger Doppelstrukturen vermieden. Es sollte sich dabei an der Gültigkeit anderer Sicherheits- und Vertrauenswürdigkeitsprüfungen orientieren, die in der Regel bei fünf Jahren liegt.
- **Rechtsfolge negativer Überprüfungen:** Für Unternehmen wäre es ferner von herausgehobener Bedeutung, dass der Staat rechtssicher klärt, welche arbeitsrechtlichen Folgen sich aus einer negativen Überprüfung ergeben. So sollte es für Unternehmen keine Pflicht geben, nicht vertrauenswürdige Mitarbeitende / Bewerbende (weiter-)beschäftigen zu müssen.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29,  
10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

EU-Transparenzregister: 1771817758-48

Lobbyregister: R000534

### Autoren

Steven Heckler  
Stellvertretender Abteilungsleiter Digitalisierung und Innovation  
T: +49 30 2028-1523  
s.heckler@bdi.eu

Kerstin Petretto  
Referentin Internationale Zusammenarbeit, Sicherheit, Rohstoffe und Raumfahrt  
T: +49 30 2028-1710  
k.petretto@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D1889